

Universitätsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. Mai 2023

- Art. 2 Abs. 1:* Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie vermittelt wissenschaftliche Bildung, betreibt Lehre und Forschung und erbringt in diesem Zusammenhang Dienstleistungen im Interesse der Allgemeinheit und Dritter.
- Abs. 1^{bis} (neu):* Sie fördert das lebenslange Lernen und betreibt Weiterbildung.
- Abs. 3:* Streichen.
- Abs. 4:* Streichen.
- Art. 3 Abs. 2:* Streichen.
- Abs. 2^{bis} (neu):* Sie bleibt ihren Absolventinnen und Absolventen lebenslang verbunden.
- Abs. 3:* Streichen.
- Art. 5:* Zur Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit der Ehemaligenorganisation, der HSG-Stiftung und weiteren nahestehenden ~~Organisation~~ Organisationen zusammen.
- Art. 8:* Lehre und Forschung sowie Weiterbildung unterliegen der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Art. 9 Abs. 2 (neu):* Sie fördert den Wissenstransfer und den Dialog zwischen Universität und Öffentlichkeit.
- Art. 15 Abs. 2 Bst. a:* genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Universitätsrates, ausgenommen die Wahl des Mitglieds der Regierung nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses;
- Art. 16 Abs. 2 Bst. a:* wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Universitätsrates und legt deren Entschädigung fest;

Gliederungstitel vor Art. 17 (neu):¹ 0. Bestand

Art. 18 Abs. 1 Bst. a: ~~der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departementes~~ zehn Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar;

Bst. b: ~~sechs bis acht weiteren Mitgliedern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Mitglieder anderer Organe der Universität sind nicht wählbar~~ einem Mitglied der Regierung.

Abs. 2: ~~Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes präsidiert den Universitätsrat~~ Das Mitglied der Regierung ist nicht Präsidentin oder Präsident des Universitätsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Universitätsrat selbst.

Art. 20 Abs. 2 Bst. c: beantragt den Leistungsauftrag und erarbeitet den Antrag ~~der Regierung~~ auf Gewährung des Staatsbeitrags;

Art. 21 Abs. 2 Bst. b: Vertretungen ~~je~~ der Gruppierungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, der Studierenden und Doktorierenden sowie des akademisch-wissenschaftlichen und administrativ-technischen Personals. Zusammen stehen diesen Gruppierungen 40 Prozent der Sitze des Senats zu, wobei von der Gesamtzahl dieser Sitze 45 Prozent der Gruppe der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, 45 Prozent der Gruppe der Studierenden und Doktorierenden und 10 Prozent der Gruppe des akademisch-wissenschaftlichen und administrativen-technischen Personals zugeordnet sind.

Abs. 3: Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz. Sie oder er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 26 Abs. 2 Bst. f: Aufsicht über die Institute. Sie oder er verfügt zur Ausübung der Aufsicht über die geeigneten Instrumente und trifft die notwendigen Massnahmen;

Art. 28^{bis} (neu) Abs. 1:² Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor erfüllt die ihr oder ihm durch Universitätsstatut und weitere Erlasse übertragenen Aufgaben.

Abs. 2: Sie oder er organisiert und leitet die Verwaltung.

¹ Der neue Gliederungstitel wird nach dem Gliederungstitel «III. Universitätsorgane» eingefügt. Die Nummerierung der Gliederungstitel wird gegebenenfalls mit einem entsprechenden Antrag der Redaktionskommission bereinigt.

² Die neue Bestimmung wird vor dem Gliederungstitel «5. Erweiterte Universitätsleitung» eingefügt. Die Artikelfolge wird gegebenenfalls mit einem entsprechenden Antrag der Redaktionskommission bereinigt.

Artikeltitel: Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

- Art. 46 Abs. 2: Es regelt insbesondere die Besoldung des akademisch-wissenschaftlich tätigen Personals, die Zusammensetzung der Ombudsstelle³ und der Meldestelle für Missstände sowie das Schlichtungsverfahren in personalrechtlichen Streitigkeiten.
- Art. 60 Abs. 1 Bst. c: ~~Beiträge anderer Kantone aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 27. Juni 2019⁴;~~
- Art. 62 Abs. 3 Bst. b: Studierende, welche die ordentliche Studienzeit überschreiten oder für die keine Beiträge aufgrund der Interkantonalen Universitätsvereinbarung ~~vom 27. Juni 2019⁵~~ geleistet werden, von höchstens Fr. 16'200.– je Studienjahr.
- Art. 68 Abs. 2: Die Zuständigkeit für den Abschluss von mehrjährigen Mietverträgen für ~~Objekte~~ Mietverhältnisse, die nicht im Leistungsauftrag ~~festgelegt~~ eingestellt sind, liegt:
- a) ~~bis zu einer wiederkehrenden Jahresausgabe unter Fr. 100'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt unter Fr. 300'000.– in der Leistungsauftragsperiode bei der Rektorin oder dem Rektor~~ bei der Rektorin oder beim Rektor, soweit die Zusatzausgaben je Mietobjekt in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt unter Fr. 300'000.– und die wiederkehrende Jahresausgabe unter Fr. 100'000.– liegen. Sie oder er setzt den Universitätsrat über den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags in Kenntnis;
 - b) ~~bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von Fr. 100'000.– bis Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt Fr. 300'000.– bis Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Stellungnahme der zuständigen Departemente ein; in allen übrigen Fällen beim Universitätsrat. Er holt bei Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags ein:~~
 - 1. die Stellungnahme der zuständigen Departemente, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt nicht über Fr. 900'000.– und die wiederkehrende Jahresausgabe nicht über Fr. 300'000.– je Mietobjekt liegen;
 - 2. die Zustimmung der Regierung, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt mehr als Fr. 900'000.– betragen oder die wiederkehrende

³ Art. 60 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011, sGS 143.1.

⁴ ~~sGS 217.81.~~

⁵ sGS 217.81.

Jahresausgabe mehr als Fr. 300'000.– je Mietobjekt be-
trägt.

- e) ~~bei einer wiederkehrenden Jahresausgabe von mehr als Fr. 300'000.– je Objekt und Jahresausgaben von insgesamt mehr als Fr. 900'000.– in der Leistungsauftragsperiode beim Universitätsrat. Er holt vor Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags die Zustimmung der Regierung ein.~~

Art. 74 Abs. 1 Bst. d: personalrechtliche Klagen-;

Bst. e (neu): Rekurse gegen Entscheide der Rekursinstanzen der Teil-
körperschaften nach Massgabe der Statuten der jeweiligen Teil-
körperschaft.

Art. 78 Abs. 2: Das Personalreglement der Universität St.Gallen (HSG) vom 5. Mai 2014 wird bis zum ~~31. Dezember 2025~~Vollzugsbeginn des neuen Personalreglements nach Art. 46 dieses Erlasses angewendet. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 79 Abs. 1^{bis} (neu): Die Regierung wählt beim Ausscheiden der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departementes vor dem 31. Mai 2025 aus ihrem Kreis ein Mitglied des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028. Sie wählt unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates zusätzlich die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates für die Amtsdauer 2024/2028.